

St. Gallen, 31. Mai 2017

## **Info 02/2017 – Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lassen wir Ihnen nachstehend wissenswerte Informationen im Bereich der 1. Säule zukommen.

### **Sozialversicherungsabkommen mit China**

Am 19.06.2017 tritt das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und China in Kraft, welches die Rechtsvorschriften beider Staaten im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung umfasst. Dieses ist auf die Vermeidung der Doppelversicherung und die Erleichterung des Einsatzes von Personal im anderen Staat ausgerichtet und beschränkt. Das Abkommen sieht das Erwerbortsprinzip mit der Möglichkeit der Entsendung (mittels Entsendebescheinigung) vor. Die maximale Entsendedauer beträgt sechs Jahre.

Arbeitnehmende, die bereits vor dem Inkrafttreten des Abkommens als Entsandte tätig waren (sowohl aus der Schweiz in China als auch aus China in der Schweiz), müssen innert der Übergangsfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Entsendebescheinigung im Einsatzland einreichen. Nur bei Einhaltung dieser Übergangsfrist kann die Befreiung von der Versicherungspflicht im Einsatzland sichergestellt werden.

Das zur Beantragung der Entsendebescheinigung benötigte Formular "Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland" finden Sie auf unserer Homepage [www.ahv-gewerbe.ch](http://www.ahv-gewerbe.ch) unter Formulare – International.

### **Zinsabzug auf dem investierten Eigenkapital bei Selbständigerwerbenden**

Für das Jahr 2016 entfällt der vom Einkommen abzuziehende Zins des im Betrieb investierten Eigenkapitals von Selbständigerwerbenden.

Zur Festlegung des Zinsabzugs werden die ausgewiesenen Renditen von CHF-Anleihen verschiedener Schuldnerkategorien der drei Rubriken „Pfandbriefinstitute“, „Geschäftsbanken“ sowie „Industrie und Handel“ mit einer Laufzeit von 8 Jahren berücksichtigt. Der Durchschnitt beläuft sich für das vergangene Jahr auf 0,21%. Nach der Rundungsregel von Art. 18 Abs. 2 AHV wird der massgebende Zinssatz auf das nächste halbe Prozent auf- oder abgerundet, womit für das Jahr 2016 ein Zinssatz von 0% resultiert.

### **PartnerWeb 2.0 – administrative Erleichterung im Bereich der 1. Säule**

Für erfolgreiche Unternehmen ist Zeit eine der knappsten Ressourcen. Möchten Sie Ihren administrativen Aufwand bei der Abwicklung der Sozialversicherungsbelange reduzieren und auch noch Kosten sparen? Wir helfen

gerne dabei, Ihre Administration zu vereinfachen und wertvolle Zeit zu gewinnen. Seit über zehn Jahren bieten wir unseren Kunden die Möglichkeit, ihre administrativen Belange über unsere geschützte eBusiness-Plattform (PartnerWeb) abzuwickeln. Wie in anderen Dienstleistungssektoren (Banken, Privatversicherungen etc.) hat es sich auch in unserem operativen Bereich bewährt das "Massengeschäft" auf elektronischem Weg möglichst sicher, einfach und umfassend zu erledigen.

Es freut uns, dass wir im Sinne einer konsequenten Weiterverfolgung unserer eGovernment-Strategie ab sofort den Ausbau der bewährten Plattform auf PartnerWeb 2.0 zur Verfügung stellen und dadurch den Servicelevel für unsere Kunden deutlich erhöhen können. Das PartnerWeb 2.0 umfasst dabei im Wesentlichen folgende Funktionserweiterungen:

- Bidirektionale Kommunikation: Einrichtung von Postfächern und themenbasierten Dossierlisten als Grundlage für den elektronischen Kommunikationsweg. Damit haben unsere Kunden einen permanenten Zugriff auf laufende und abgeschlossene Geschäfte, z.B. Zulagenentscheide.
- Erweiterung Login-Verfahren mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung: Neu können verschiedene Login-Verfahren eingesetzt werden, insbesondere auch mittels SMS-Code.
- Eigenständige Benutzerverwaltung und Berechtigungszuweisung auf Stufe des Kunden.
- Vereinfachungen im Familienzulagenbereich: Von der Leistungsanmeldung über die Abwicklung der Ausbildungsbestätigung bis hin zur Mutation von Familienzulagenbezügem (z.B. Adress-, Zivilstandsänderungen etc.) und Auflistung auslaufender Familienzulagen.

Die Nutzung des PartnerWeb zahlt sich durch einen tieferen Verwaltungskostensatz aus. Bei der Anwendung unserer elektronischen Lösung für Ihre Sozialversicherungsbelange und Übermittlung der Lohnmeldung kommen Sie in den Genuss einer Reduktion der Verwaltungskosten von 20%.

Wenn auch Sie, wie bereits deutlich über 50% unserer Kunden, von dieser Dienstleistung profitieren möchten, steht Ihnen unser Kundendienst unter Tel. 071 282 29 29 für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Bei weiteren Fragen zögern Sie nicht mit uns Kontakt aufzunehmen.

Freundliche Grüsse  
**Ausgleichskasse**  
**Gewerbe St. Gallen**

Andreas Fässler  
Geschäftsführer

